Umweltbericht und vorbereitende Eingriffsregelung

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

und

§ 1a BauGB i.V.m. § 13ff BNatSchG

für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans

des Gemeindeverwaltungsverbandes

Marbach am Neckar

c) "Sportplatz Herdweg", Gemeinde Erdmannhausen

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

Rathaus, Marktstraße 32, 71672 Marbach Tel. 07144 / 102-315 Fax: 07144 / 102-320 E-Mail: rathaus@schillerstadt-marbach.de

Auftragnehmer:

GruenWerkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840 info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Michael Fuchs

Dipl.-lng. (FH) Landespflege Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Stand: 18.04.2016 / geändert 28.04.2017 / geändert 24.07.2018

1 AUFTRAG, ANLAß

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Marbach am Neckar beauftragte im April 2016 die werkgruppe gruen Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB mit der Erstellung des Umweltberichtes und der vorbereitenden Eingriffsregelung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 1a BauGB i.V.m. § 13ff BNatSchG für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Marbach am Neckar:

c) "Sportplatz Herdweg", Gemeinde Erdmannhausen

Aufgabe der landschaftsplanerischen Bewertung ist die Beantwortung folgender Fragen: lst das Vorhaben ein Eingriff?

Können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen alle negativen Wirkungen ausgeglichen werden? Können durch Kompensationsmaßnahmen die negativen Wirkungen ausgeglichen werden?

Ein Vorhaben ist dann ein Eingriff, wenn eine ERHEBLICHE oder NACHHALTIGE Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes (§ 14 BNATSCHG) erfolgt.

ERHEBLICH: Der räumliche Umfang und die Intensität der Beeinträchtigung sind entscheidend. Daher ist die Beschreibung der erwarteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter getrennt notwendig. Laut ARGE Eingriffsregelung (1995) sind erhebliche Beeinträchtigungen solche,

- die das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordern
- wo sich andere Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes einstellen oder
- die das Landschaftsbild verändern.

NACHHALTIG: Als Konventionsvorschlag wird ein Zeitraum von 5 Jahren angegeben (LANA-Gutachten zur Eingriffsregelung: KIEMSTEDT et al 1996. Alle Eingriffe, bei denen in diesem Zeitraum nicht die GLEICHE Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaftsbildqualitäten wiederhergestellt werden können, werden demnach als nachhaltig eingestuft. Im Einzelfall wie z.B. bei der Reduktion einer gefährdeten Population unter die Reproduktionsschwelle (Isolation von Populationen) können auch kürzere Zeiträume zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. In der Regel tritt dieser Tatbestand bei einer Beeinträchtigung folgender Tierartengruppen auf: Fledermäuse, Großvögel (aufgrund ihrer Empfindlichkeit und Seltenheit), Amphibien (wenn eine unüberwindbare Barriere zwischen Laichgewässer und Winterlebensraum besteht.

Die geplante Bebauung durch die Grünflächen "Sportplatz Herdweg", Gemeinde Erdmannhausen ist wegen der erheblichen und nachhaltigen Folgen ein Eingriff laut § 14 BNATSCHG.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Bei der Bewertung des Vorhabens werden außer den Auswirkungen auf Natur und Landschaft auch die Auswirkungen auf Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern berücksichtigt.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener weise verlangt werden kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige vorliegende Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.



Das Plangebiet Grünflächen "Sportplatz Herdweg", Gemeinde Erdmannhausen liegt in keinem der in Tabelle 1 aufgeführten besonders geschützten Gebiete. Besonders geschützte Einzelobjekte wurden nicht gefunden.

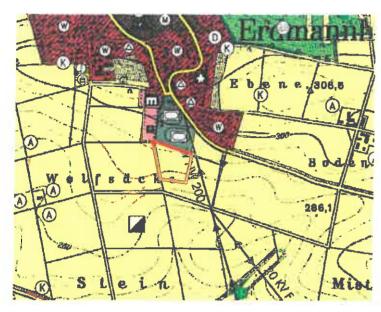
Geschütz	te Gebiete und Einzelobjekte	
Geschützte Bereiche auf EU-Ebene		_
Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
EG-Vogelschutz-Richtlinie, 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ergänzt in 91/244/EWG)	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Geschützte Bereiche auf Landesebene		
Artenschutzprogramm Baden-Württemberg	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, ABT. 5 UMWELT, REF. 56 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2017	-
Lebensräume nach § 1 BArtSchV geschützter Arten, nach der Roten Liste gefährdete Arten	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, ABT. 5 UMWELT, REF. 56 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2017	-
Naturschutzgebiete nach § 28 NatSchG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Landschaftsschutzgebiete nach § 28 NatSchG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Naturdenkmäler nach § 30 NatSchG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 33 NatSchG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Geschützte Grünbestände nach § 31 NatSchG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Geotope nach § 28, 30, 31, 33 NatSchG BW., § 2 DSchG BW. und § 7 LBodSchAG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete nach § 45 WG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Überschwemmungsgebiete nach § 65 WG BW.	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Hochwasserrisikogebiete, Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte BW. nach § 74 WHG	LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017	-
Boden- bzw. Kulturdenkmale nach § 2 DSchG BW.	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, ABT. 8 DENKMALPFLEGE, 2016	-

Tab. 1: Geschützte Gebiete und Einzelobjekte

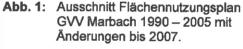


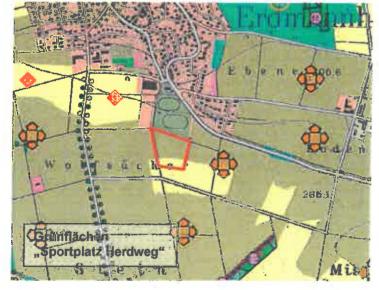
2 LAGE, BESTEHENDE PLANUNGEN

Die ca. 2,1 ha große geplanten Grünfläche "Sportplatz Herdweg" liegt am südlichen Siedlungsrand von Erdmannhausen südlich des bestehenden Sportgeländes.



Im Flächennutzungsplan sind die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.





Das Planungsgebiet liegt in einem Biotopmangelgebiet. Zur Verbesserung dieser Situation wird eine Erhöhung der Biotopstrukturen vorgeschlagen. Die Sicherung der Böden (im Süden) ist durch erosionsvermeidende Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan GVV Marbach/Neckar Entwicklungskarte, WERKGRUPPE GRUEN, 2000.

Die Vertreter der Erdmannhäuser Fußballvereine hegen seit längerem den Wunsch, zusätzlich zu den vorhandenen Sportplätzen einen weiteren Kunstrasenplatz zu erstellen. Eine vom "Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung" im Auftrag der Gemeinde Erdmannhausen erstellte Untersuchung des Trainings- und Spielbetriebes kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich Bedarf für einen weiteren (dritten) Sportplatz besteht. Daher soll das vorhandene Sportzentrum östlich der Halle auf der Schray in südlicher Richtung erweitert werden. Beabsichtigt ist, auf der ca. 2,1 ha großen Planfläche einen Kunstrasenplatz mit einer landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung zu errichten.

Für die Überplanung des Areals "Sportplatz Herdweg" ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren vorgesehen.



3 VORBEREITENDE EINGRIFFSREGELUNG

In den folgenden Tabellen erfolgt eine Bewertung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes aus landschaftsplanerischer Sicht:

Zuerst erfolgt eine kurze Beschreibung der Nutzungen.

Die Spalte "Konfliktbereiche" gibt die Bewertung der Empfindlichkeit der einzelnen Landschaftspotentiale wieder. Diese Bewertung erfolgt hier speziell für die Einzelfläche.

Die Spalte "Konfliktvermeidung" gibt Auskunft über die Möglichkeit in den einzelnen Konfliktpunkten durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen negative Auswirkungen zu vermeiden.

Die nächste Spalte gibt die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen an. Hier haben grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen Priorität vor Ausgleichsmaßnahmen und diese wiederum Priorität vor Ersatzmaßnahmen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes GVV Marbach (WERKGRUPPE GRUEN, 2000) hergeleitet.

In der letzten Spalte wird die **endgültige Einstufung** der Fläche nach Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen getroffen. Wenn Minimierungsmaßnahmen auf Teilflächen keine ausreichende Verminderung der Auswirkungen des Eingriffes erzielen können, so wird ein Verzicht dieser Teilfläche bzw. sogar der gesamten Siedlungserweiterungsfläche gefordert. Diese Bewertung ist durch die Hinterlegung des Flächennamens hervorgehoben, um eine rasche Einteilung der Flächen zu ermöglichen.

<u>Symbolhafte Darstellung</u>: Die Bewertung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes aus landschaftsplanerischer Sicht wurde durch eine unterschiedliche Unterlegung des Flächennamens symbolisch wie folgt hervorgehoben:

	1
	Mäßiges Eingriffsrisiko: Der Eingriff (mit Ausnahme der Auswirkungen durch Bodenversiegelungen) ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Umweltberichte mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind erforderlich.
	Hohes Eingriffsrisiko: Der Eingriff ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Umweltberichte und Grünordnungspläne mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind erforderlich
	Hohes Eingriffsrisiko – Forderung der Flächenreduktion Für die Restfläche ist der Eingriff ist durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen - Umweltberichte und Grünordnungspläne mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind erforderlich.
Ŋ	Sehr hohes Eingriffsrisiko – Forderung des Planungsverzichtes: Der Eingriff ist durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht auszugleichen. Suche nach Ersatzstandorten.
!	Sensibler Planungsraum: Fachgutachten zur Vermeidung zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Klima / Luft oder Wasser sind erforderlich.



Bewertung / Empfehlung		Bei Berücksichtigung der Minimierungs-, Vermeidungs-, CEF-, Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen liegen keine Einwände gegenüber der geplanten Bebauung vor. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Umweltberichtes mit Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauuungsplan zu konkretisieren.
Maßnahmen VM: Vermeidungsmaßnahme CEF: CEF-Maßnahme A: Ausgleichsmaßnahme E: Ersatzmaßnahme		VM: Regenwasserrückhalt durch Zisternen bzw. Regenwasserversickerung (Mulden-Rigolensystemen) mit Gewährleistung des Grundwasserschutzes. VM: möglichst geringer Versiegelungsgrad (flächensparendes Bauen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Wege u.a.). VM: Landschaftsgerechte Einbindung nach Osten und Süden durch Pflanzung einer Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen. VM: Gestaltungsmaßnahmen entlang des landwirtschaftlichen Weges im Westen (Baum- und Strauchpflanzungen). VM: Extensive Dachbegrünung von Flachdächem (Gerätehütte) VM: Verwendung von Planflächenstrahlern. VM: Bodenkundliche Baubegleitung.
Konfliktvermeidung SaP: Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung	nannhausen	M: Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine Schalltechnische Untersuchung auf der Grundlage der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung (18. BlmschV) erforderlich. A&B: Verbesserung des Biotopverbundes SaP: Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit faunistischen Sonderuntersuchungen durchgeführt B: Bodenschutzmaß-nahmen, geringer Versiegelungsgrad W: Grundwasserschutzmaß-nahmen, Regenwasserversickerung, bzwrückhalt KIL: Frischluftproduktion durch Gehölzflächen. LIE: Ontsrandeingrünung, Erhalt / Aufwertung
Konfliktbereiche, Bewertung sh. sehr hoch, h. hoch, m. mittel, g. gering, sg. sehr gering N. Norden, W. Westen, S. Süden, O. Osten VRS: Regionalplan, VERBAND REGION STUTTGART, 2009	Grunnachen "Sportplatz Herdweg", Gemeinde Erdmannhausen	Menson (M). insbesondere die menschliche Gesundheit: h: Ruhiges Gebiet. h: Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G), (VRS). Flurbilanz: Vorrangflur Stufe I. g: Es liegen keine Hinweise auf Störfallbetriebe in der Umgebung vor. Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen (A&B): Einzelbiotopbewertung: h: Obstbaumreihe und Hecken entlang Wirtschaftweg, Hecke entlang Sportgelände. h: Gebief für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G), (VRS). g: Ackerflächen. sg: Häckselplatz. Arfenschutz: sh: Feldbrütergebiet mit hoher Bedeutung. Im Zuge des Bebauungsplanverfahren "Sportgelände Herdweg Ost" wurden im Jahr 2017 faunistische Erhebungen ausgewählter Tierartengruppen (Vögel, Reptillen, Fledermäuse, Haselmaus, zum Nachtkerzenschwärmer und zum Großen Feuerfalter) zur artenschwärmer und zum Großen Feuerfalter) Boden (E): Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Versiegelungsgrad ist gering. Boden (B): h/sh: Böden hoher bis sehr hoher Wertigkeit, Erosionsgefährdung durch Wasser
bestehende Nut- zung, Kurzbe- schreibung	Grunnachen "	



6	-	000
1	5	
/I I	3	WORKS
7	5	•

zung, Kurzbe- schreibung	Nontiliktoereiche, bewertung sh. sehr hoch, h. hoch, m. mittel, g. gering, sg. sehr gering N. Norden, W. Westen, S. Süden, O. Osten VRS: Regionalplan, VERBAND REGION STUTTGART, 2009	Konfliktvermeidung SaP: Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung	Maßnahmen VM: Vermeidungsmaßnahme CEF: CEF-Maßnahme A: Ausgleichsmaßnahme E: Ersatzmaßnahme	Bewertung / Empfehlung	
	Wasser (W): m: Hydrogeologische Einheit "Gipskeuper (Grundwasser- leiter) und Unterkermer (Grundwassernaringlier)"		CEF: Umsiedlung der Zauneid- echse.		
	Grundvassementidung: 150 - 200 mm/a.		CEF: Anlage einer Buntbrache.		
	m: geringe Grundwassergerahrdung. sg: Keine Oberflächengewässer vorhanden.		Die sogenannten CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG		
	Klima / Luft (K/L): h: Freiland-Klimatop. Kaltluftproduktionsgebiete mit nächtlicher Kalt-/ Frischluftproduktion auf Freiflächen,		dienen der Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funk- tion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the con-		
	fluss). Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität. Klimaaktive Freiflächen in direktem Bezug zum Sied- lungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungs-		tinuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place). Sie sind vor Beginn der Baumaßnahme zu realisieren.		
	andemden Eingriffen. Kaltluftproduktion: ca. 10 - 15 m³/(s m²). Jahresmittel der Windgeschwindigkeit: 1,5 bis 2 m/s.		E: Bodenverbesserung durch 20 cm hohen Oberbodenauftrag auf Ackerflächen.		
	Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung (L/E): Naturraum Nr. 123.30 "Innere Backnanger Bucht". h: Obstbaumreihe und Hecken entlang Wirtschaftweg,		Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durch ein Monitoring.		
	m: Sportplätze, ruhig mit erholungswirksamen Strukturen. g: Ackerflächen, ruhig mit weniger erholungswirksamen.				
	I: Lage im Regionaler Grünzug Nr. G 14 "Neckartal vom Kraftwerk Marbach bis Remseck und Kornwestheim" (VRG), PS 3.1.1 (Z), (VRS).				
	Raumzusammenhang: Wichtiger Zugang zur offenen Landschaft für Spazier- gänger.				
	Kulturgüter / sonstige Sachgüter (K/S): sg: Es liegen keine Hinweise anderer Fachplanungen vor.				

4 ANHANG

Bilder aus dem Plangebiet



Abb. 3: Ackerflächen



Abb. 4: Häckselplatz



Abb. 5: Obstbaumreihe entlang Wirtschaftweg



Abb. 6: Hecken entlang Wirtschaftweg



Abb. 7: Hecke entlang Sportgelände



Abb. 8: Blick von Südosten auf das Plangebiet

